

Arbeitslosengeld für Künstler: Ungerechtigkeit muss beseitigt werden

Deutscher Kulturrat fordert Änderung der Rahmenfristregelung für den Bezug des Arbeitslosengeldes I

Berlin, den 09.06.2006. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, fordert die **Abgeordneten des Deutschen Bundestags** und die **Bundesregierung** auf, die Rahmenfristregelung für den Bezug des Arbeitslosengeldes I (§ 123 SGB III) für kurzfristig im Film- und Theaterbereich Beschäftigte zu verändern.

Seit dem 01.02.2006 müssen Antragsteller für das Arbeitslosengeld I 360 Tage sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen. Zuvor galten drei Jahre. Die Verkürzung dieser Frist bedeutet für kurzfristig beschäftigte Theater- und Filmschaffende, dass sie de facto vom Bezug des Arbeitslosengeldes I ausgeschlossen werden, da sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Die neue Regelung würde für kurzfristig beschäftigte Film- und Theaterschaffende bedeuten, dass sie für jeden zweiten Tag eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen müssten. Dieses können selbst sehr gut Beschäftigte aus diesen Branchen nicht erbringen.

Der Deutsche Kulturrat schlägt vor, sich bei einer Neuregelung, im Rahmen der jetzt anstehenden gesetzgeberischen Fortentwicklung der so genannten Hartz-Gesetze an der gesetzlichen Regelung in der **Schweiz** zu orientieren. Danach sollten die ersten 30 Tage einer Beschäftigung in diesen Kulturberufen doppelt angerechnet werden, um den unständig Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, die Anwartschaft von 360 Tagen in zwei Jahren zu erreichen. Diese Regelung sollte für **Kulturberufe wie Musiker, Schauspieler, Sänger, Tänzer wie auch freie künstlerische Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Film- oder Tontechniker** gelten, sofern sie unständig und kurzfristig beschäftigt werden. Diese Beschäftigungsverhältnisse unterliegen der Sozialversicherungspflicht und begründen somit einen Anspruch auf Leistungen, der nicht durch Anspruchsvoraussetzungen ausgeschlossen werden darf, die wegen der berufstypischen Besonderheiten nicht zu erfüllen sind.

Der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, **Olaf Zimmermann**, sagte: Flexibilität am Arbeitsmarkt wird von der Politik eingefordert. Gerade in den Kulturberufen hat es diese Flexibilität schon immer gegeben. Durch die Hartz-Gesetzgebung zum Arbeitslosengeld I wird diese Flexibilität seit dem 01.02.2006 nun aber bestraft. Kurzzeitig beschäftigte Musiker, Schauspieler, Sänger, Tänzer, Film- und Tontechniker zahlen zwar Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, haben im Falle der Arbeitslosigkeit aber wenig Chancen Arbeitslosengeld I zu erhalten. Wir fordern die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, bei den jetzt anstehenden Reformen diese Ungerechtigkeit zu beseitigen. Wer Flexibilität will, darf die Flexiblen nicht bestrafen.

++++

Die Resolution des Deutschen Kulturrates: Rahmenfrist zum Bezug für Arbeitslosengeld I den Anforderungen des Kulturbereichs anpassen kann unter <http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=780&rubrik=4> abgerufen werden.

++++